



Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Mosbach für das Haushaltsjahr 2015/2016

I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen:

§ 1

	Haushaltsjahr	
	2015	2016
Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit		
1. den Einnahmen und Ausgaben von je	77.640.000 €	76.300.000 €
davon		
im Verwaltungshaushalt	67.080.000 €	67.800.000 €
im Vermögenshaushalt	10.560.000 €	8.500.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	6.990.000 €	4.190.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	5.837.800 €	1.200.000 €

Die Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Haushaltsjahres 2016 gelten gleichzeitig als Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2015

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	10.000.000 €	10.000.000 €
---	--------------	--------------

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	410 v.H.	410 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf des Steuermessbetrages	400 v.H.	400 v.H.

II.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 10.02.2015 die Gesetzmäßigkeit der am 10.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Mosbach für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 bestätigt. Die in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 6.990.000 € und im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 4.190.000 € werden genehmigt. Die Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.200.000 € im Haushaltsjahr 2016 genehmigt.

III.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur- und Tagungszentrum Alte Mälzerei für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 (GBL. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBL. S. 55), hat der Gemeinderat am 10.12.2014 folgenden Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan	2015	2016
mit dem Ertrag von	399.240 €	404.590 €
mit dem Aufwand von	1.022.080 €	1.055.680 €
auf einen Jahresverlust von	622.840 €	651.090 €
2. im Vermögensplan		
mit den Einnahmen und Ausgaben von je	1.229.910 €	949.490 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000 €	100.000 €
-----------	-----------

IV.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Kultur- und Tagungszentrum Alte Mälzerei für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 wurde mit Erlass vom 10.02.2015 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von je 100.000 € in beiden Wirtschaftsjahren genehmigt.

V.

Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund von § 97 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBL. S. 55), §§ 31 und 34 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBL. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBL. S. 65), und § 4 der Stiftungssatzung vom 15.11.1978/19.01.1983, hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach als Stiftungs-

organ am 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung des Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von davon	je 1.160.510 €
	im Verwaltungshaushalt	818.410 €
	im Vermögenshaushalt	342.100 €
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 €

VI.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 02.02.2015 gemäß § 31 StiftG in Verbindung mit §§ 81,97 und 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der am 10.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt.

VII.

Der Haushaltsplan der Stadt Mosbach für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur- und Tagungszentrum Alte Mälzerei für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 und der Haushaltsplan der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2015 liegen in der Zeit vom 23. Februar 2015 bis einschließlich 03. März 2015 im Rathaus Mosbach, Verwaltungsgebäude, Zimmer 210, während der bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mosbach, 21. Februar 2015

Michael Jann
Oberbürgermeister